



Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Referentenentwurf vom 27.4.2011 + Nachlieferung „Persönlichkeitsrechte“ vom 6. Mai 2011)

(Berlin, 15. Mai 2011)

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf des Aktionsplans soll die Umsetzung des Übereinkommens für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährleisten. Basis soll zunächst der Finanzplan der Bundesregierung bis 2015 und die darin zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sein. - Zum Inhalt des Aktionsplans: Vorangestellt sind dem Aktionsplan Ausführungen über die Neufassung des Behindertenberichtes („verlässlichere Datenlage“) auf den Seiten 12-14. Es folgt eine Darlegung in zwölf Handlungsfeldern, in die Visionen der Zivilgesellschaft eingestreut wurden (S. 15-85). Zusätzlich zu den Handlungsfeldern sollen sieben Querschnittsanliegen berücksichtigt worden sein. Ab Seite 86 bis 139 werden (inkl. Nachlieferung) insgesamt 196 Einzelmaßnahmen dargestellt, die geplanten Aktionen in den zwölf Handlungsfeldern beschreiben.

Rating der beabsichtigten Maßnahmen

Aufgrund der Kürze der Zeit von der Vorlage des Referentenentwurfs bis zur Anhörung konnte keine umfassende Stellungnahme erstellt werden, die den vorliegenden Aktionsplan im Detail mit den Ergebnissen der vorangegangenen Konferenzen aus dem Jahre 2010 und den Ergebnissen der Kampagne „alle inklusive!“ aus dem Jahr 2009 vergleichen könnte. Für die vorliegende Stellungnahme hat das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. deshalb ein Ratingverfahren gewählt, das die vorgesehenen 196 Einzelmaßnahmen nach vier Kriterien bewertet:

Kriterium 1: G = gesetzliche Änderungen (bereits vollzogen oder beabsichtigt)

Kriterium 2: U = unspezifische Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene

Kriterium 3: PF = Projektförderung / finanzielle Unterstützung (laufend oder beabsichtigt)

Kriterium 4: S = Studie oder Forschungsvorhaben (laufend oder beabsichtigt)

Die Zuordnung der Kriterien zu den Maßnahmen ist subjektiv nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Deshalb ist es aber auch nicht auszuschließen, dass die eine oder andere Zuordnung auch unrichtig sein kann. In der Gesamtschau ist daraus aber ein Instrument entstanden, das nach Ansicht des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. durchaus eine abschließende Bewertung des Aktionsplans zulässt.

Gesamt: 196 Maßnahmen (= 100 %). Davon sind:

G = 11 Maßnahmen (= 5,6 %)
U = 98 Maßnahmen (= 50,0 %)
PF = 63 Maßnahmen (= 32,14 %)
S = 24 Maßnahmen (= 12,25 %)

Aus dem Ratingverfahren wird deutlich, dass es bei lediglich 5 Prozent der Maßnahmen (11) um gesetzliche Änderungen gehen soll, während es in der Hälfte der Maßnahmen (98) um die Verwirklichung eher unspezifischer Aktionen geht. Beispiele: Prüfaufträge, Zwischenberichte, Konzeptstellungen, Konferenzen, Sensibilisierungsmaßnahmen, etc. deren Erreichung bzw. Umsetzung nicht mit validen Indikatoren versehen ist.

Ein Drittel der Maßnahmen (63) befassen sich mit einer laufenden oder beabsichtigten Projektförderung oder einer finanziellen Unterstützung. Beispiele: Förderung Behindertensport, Kompetenzzentren für Gehörlose, Förderung des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit, Förderung des Weibernetz e.V., Buchprojekt der Antidiskriminierungsstelle, Wohnprojekte, etc. Eine Evaluation ist durch den Projektcharakter leichter gegeben.

Etwas über 10 Prozent der Maßnahmen (24) befassen sich mit Studien, Untersuchungen oder Forschungsvorhaben: Beispiele: Studie zum eGovernment, Optimierung des Nationalen Bildungsberichtes, Studie zur Gewalt gegen behinderte Frauen, etc. Eine Evaluation ist durch den Studiencharakter leichter gegeben.

Bewertung

Aus Sicht des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. ist der Aktionsplan in der vorliegenden Form äußerst unzureichend, da sich die Umsetzung eines neuen Menschenrechts-Abkommens nicht durch einen derart geringen Anteil gesetzlicher Maßnahmen realisieren lässt. Vollkommen unberücksichtigt bleibt beispielsweise die Forderung der Zivilgesellschaft nach einem Gesetz zur Sozialen Teilhabe, das bereits in der Kampagne „alle inklusive!“ Anfang 2009 der seinerzeitigen Behindertenbeauftragten Karin Evers-Meyer übereinstimmend für notwendig erachtet wurde.

Die im Referentenentwurf vorgestellten Maßnahmen sind zwar als solche durchaus sinnvoll, sie reichen in ihrer Struktur aber nicht aus, um das VN-Übereinkommen in Wort und Sinn umzusetzen. Alle Maßnahmen wären auch im Rahmen der aktuellen Behindertenpolitik der Bundesregierung ohne VN-Abkommen denkbar gewesen. Es fehlt u. E. daher durchgehend die menschenrechtliche Perspektive und Maßnahmenausrichtung des Aktionsplanes.

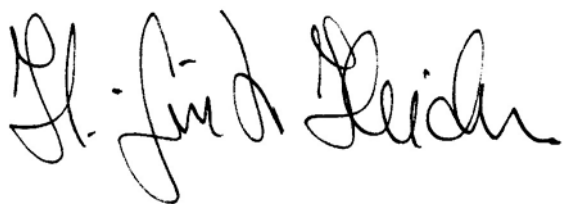
Unzureichend umgesetzt sind nach Ansicht des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. auch die sieben Querschnittsthemen (Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmt Leben und Vielfalt von Behinderung). Dies gilt vor allem für die Aspekte „selbstbestimmt Leben“, „Migration“ und „Gleichstellung“. So wird der Aspekt „selbstbestimmt Leben“ auf eine älter werdende Gesellschaft reduziert. Das zugrunde liegende emanzipatorische Konzept von „selbstbestimmt leben“ wird nicht rezipiert und umgesetzt.

Zum Aspekt „Migration“ findet sich keine weitere Erwähnung in den Maßnahmen. Das Mindeste wäre die Ausrichtung einer Fachtagung oder die Erstellung einer Studie zur Situation von behinderten Menschen mit Migrationshintergrund gewesen, da dieser Personenkreis bisher unsichtbar geblieben ist und auch nicht mit validen Daten untermauert ist.¹

Ferner fehlen zum Querschnittsaspekt „Gleichstellung“ wesentliche Maßnahmen: Dies betrifft zunächst die Konsequenzen, die sich aus dem neuen Behinderungsbegriff der Konvention ergeben. Ferner fehlen Ausführungen zur gesetzlichen Umsetzung der „angemessenen Vorkehrungen“ (u.a. aus Art. 2 und 5 der Konvention) in deutsches Recht und Aussagen zur Umsetzung des Entwurfs der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie vom Juli 2008.

Empfehlung

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. empfiehlt deshalb die grundlegende Neubearbeitung des Referentenentwurfes zum Aktionsplan unter menschenrechtlicher Perspektive. In diesem neuen Aktionsplan muss es einen deutlich erhöhten Anteil an legislativen Maßnahmen geben. Außerdem müssen die Ergebnisse der Kampagne „alle inklusive!“, der Vorschlag des Deutschen Behindertenrates zu einem Aktionsplan vom Mai 2010 und die Forderungen der Behindertenverbände aus dem Maßnahmenkongress des BMAS deutlicher als im vorliegenden Entwurf einbezogen werden.



H.- Günter Heiden
NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. - Öffentlichkeitsarbeit

¹ Vgl. dazu etwa die Ergebnisse der Studie „Zugangswege in der Beratung chronisch kranker / behinderter Menschen mit Migrationshintergrund“. Eine Feldstudie. Berlin, Stiftung LEBENSNERV, 2009